Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund Herausgeber: Historischer Verein Appenzell

Band: 26 (1982)

Artikel: Solothurns vermittelnde Haltung in den Appenzeller Unruhen 1588-

1597

Autor: Gutzwiller, Hellmut

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405233

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurns vermittelnde Haltung in den Appenzeller Unruhen 1588–1597

von Hellmut Gutzwiller

I.

Das Vermitteln hat in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft immer eine grosse Rolle gespielt. Die Verfassung und die Struktur der XIII Orte, die den eidgenössischen Staatenbund bildeten, waren bekanntlich nicht einheitlich, und die verschiedenen territorialpolitischen Interessen boten wiederholt Anlass zu Spannungen. Zürich, Zug und Bern konnten auch nach der Aufnahme in die Eidgenossenschaft ihre Selbständigkeit in der Bündnispolitik bewahren. Die innereidgenössischen Krisen des 15. Jahrhunderts zeigten jedoch, dass eine unbeschränkte Bündnisfreiheit einzelner Orte dem guten Einvernehmen unter den Eidgenossen schaden konnte. Die VIII Orte trafen deshalb nach dem Stanser Verkommnis Massnahmen zur Vermeidung von Spannungen unter den eidgenössischen Orten. Die von 1481 bis 1513 in die Eidgenossenschaft aufgenommenen fünf Orte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell mussten mehrere Nachteile in Kauf nehmen. Es war ihnen verboten, Bündnisse ohne Zustimmung der Mehrheit der andern Orte abzuschliessen. Bei Konflikten mit auswärtigen Gegnern waren sie verpflichtet, eine Vermittlung der andern Orte anzunehmen. Die Bundesbriefe von Basel, Schaffhausen und Appenzell enthielten überdies die sogenannte Neutralitätsklausel, d.h. diese drei Orte waren zur innereidgenössischen Vermittlung verpflichtet.

Der Bundesbrief von Freiburg und Solothurn enthielt zwar diese Klausel nicht. In der Glaubensspaltung war Solothurn jedoch als katholischer, aber mit dem reformierten Bern eng verbundener Stand zur Vermittlung prädestiniert. Dieser Umstand förderte die Verbindungen Solothurns mit den andern zur Neutralität verpflichteten Orten, auch mit Appenzell.

Vor dem Ersten (1529) und vor dem Zweiten Kappelerkrieg (1531) unternahm Solothurn, dessen Bevölkerung zu jener Zeit in Anhänger des alten und des neuen Glaubens gespalten war, gemeinsam mit Glarus, Freiburg und Appenzell alles zur Verhinderung eines Krieges zwischen Zürich und Bern einer- und den V innern Orten anderseits¹.

Vor dem Ersten Kappelerkrieg bemühten sich auch Basel und Schaffhausen um eine Vermittlung.

Der Sieg der V Orte im Zweiten Kappelerkrieg ermutigte in Solothurn die Katholiken und vor allem ihre Vertreter im Kleinen Rat. Dieser ergriff Massnahmen gegen die Neugläubigen. Denn diese planten im Oktober 1533 einen Aufstand gegen die Katholiken, der zu einem Bürgerkrieg geführt hätte. Der katholische Solothurner Schultheiss Niklaus von Wengi konnte am 30. Oktober 1533 durch seine kluge Vermittlung Blutvergiessen verhindern. Nach langen Verhandlungen kam am 16. November 1533 ein Vertrag aller eidgenössischen Schiedboten zustande. Den Reformierten war eine Rückkehr in solothurnisches Gebiet gestattet, wenn sie die ihnen auferlegten Bussen annahmen. Einzig die Anführer des Aufstandes durften nicht zurückkehren. Während der Verhandlungen der Schiedboten erklärten die Boten von Appenzell, ihr Bund mit den Eidgenossen verpflichte sie, bei Zwiespalt unter diesen zu vermitteln und, wenn dies misslinge, «stillzustehen»².

Während Appenzell im Spätherbst 1533 gegenüber den durch die Glaubensspaltung hervorgerufenen Unruhen in der Stadt Solothurn eine vermittelnde Haltung einnahm, musste der Solothurner Rat von 1588 bis 1597 wiederholt zu den Wirren im Appenzellerland Stellung beziehen.

II.

Die Geschichte Appenzells von 1579 bis 1597 steht im Zeichen der katholischen Reform. Die kirchliche Erneuerung wurde eingeleitet durch die Visitation des Nuntius in der Eidgenossenschaft, Giovanni Francesco Bonhomini, in Appenzell im November 1579 und gefördert durch die Gründung des Kapuzinerklosters daselbst im Jahre 1587 und durch die Tätigkeit P. Ludwigs von Sachsen. Sie verschärfte erneut die Spannungen zwischen den katholischen Innern und den reformierten Äussern Rhoden. Die Gegensätze kamen zum Ausbruch beim Kampf um die Glaubenseinheit in der Kirchhöre Appenzell, beim Kalenderhandel und bei der Frage des Bündnisses mit Spanien. Ermuntert durch die erfolgreiche Tätigkeit P. Ludwigs von Sachsen, traf der Kirchhörerat von Appenzell 1587 die ersten Massnahmen zur völligen Rekatholisierung seiner Kirchhöre, aber ohne Erfolg. Erst nach der Niederlage einer deutschen, mit 15 000 Schweizer Söldnern

² St.A.S. (= Staatsarchiv Solothurn) R.M. (= Ratsmanual) 23 S. 387; E.A. (= Eidgenössische Abschiede) Bd. 4, Abt. 1 c, S. 195, Nr. 107 II Anm. 46. Zum Verlauf der Reformationswirren in Solothurn siehe: B. Amiet – H. Sigrist, Solothurnische Geschichte, Bd. 2, Solothurn 1976, S. 31–45.

aus den reformierten Orten verstärkten Armee in Frankreich entschloss sich der Kirchhörerat im Januar 1588, mit rechtlichen Mitteln die Politik der Rekatholisierung voranzutreiben. Die Protestanten in der Kirchhöre Appenzell waren vor die Wahl gestellt, entweder zu konvertieren oder auszuwandern. Diese Zumutung führte zu Unruhen in den Äussern Rhoden. An der Sitzung des Landrates vom 1. März 1588 kam ein Übereinkommen zustande. Das Kirchhöreprinzip wurde erneuert, aber es galt fortan die strenge Interpretation, d.h. in Sachen des Glaubens hatte sich in jeder Kirchhöre die Minderheit der Mehrheit zu fügen. Auch das Schriftprinzip wurde erneuert: die Prediger sollten auf der Kanzel nur das verkünden, was sie mit der Heiligen Schrift beweisen konnten. Gegenseitige Verketzerungen und Schmähreden wurden verboten. Zuwiderhandlungen sollten nach rechtlicher Untersuchung bestraft werden. An den Bau des Kapuzinerklosters durfte weder eine Beisteuer aus dem Landessäckel gegeben noch eine private Spende erzwungen werden.

Dieses Übereinkommen, das zwar ein Kompromiss war, aber die Reformierten in der Kirchhöre Appenzell vor die Alternative stellte, entweder zu konvertieren oder aus der Kirchhöre auszuwandern, wurde von verschiedenen ausserrhodischen Kirchhören, namentlich von Trogen, abgelehnt. An der Versammlung des Landrats vom 23. März 1588 stellten die Räte der Äussern Rhoden Forderungen, die die Räte von Appenzell nicht annehmen konnten. Da keine Einigung zustandekam, riefen die Innerrhoder die eidgenössische Vermittlung an. Sie und die Ausserrhoder suchten unter den übrigen eidgenössischen Orten Schutz bei ihren Glaubensgenossen³.

Zürich, das als eidgenössischer Vorort von den Äussern Rhoden um Hilfe gebeten wurde, mahnte im April 1588 den Landrat von Appenzell, nichts Gewalttätiges zu unternehmen. In einem Schreiben an sämtliche übrigen XI Orte bat es diese, ihre Boten an die Landsgemeinde in Appenzell vom 24. April 1588 mit genauen Instruktionen abzuordnen. Es schilderte seinen Miteidgenossen die kritische Lage im Appenzellerland und die Vorbereitungen auf einen Krieg in den Innern und Äussern Rhoden. Es äusserte aber auch seinen festen Willen, alles zur Vermeidung eines Krieges zu tun. Freiburg gab hierauf am 19. April 1588 Solothurn bekannt, dass es seinen Gesandten

Der Verlauf des Kampfes um die Glaubenseinheit in der Kirchhöre Appenzell wird hier kurz zusammengefasst. Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung in: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, 1964, S. 479–496.

nach Appenzell abordnen werde mit dem Auftrag, gemeinsam mit den andern altgläubigen Orten die katholischen Appenzeller zu unterstützen⁴.

Solothurn nahm in jener Zeit, da die Beziehungen unter den eidgenössischen Orten und ihre Bündnispolitik durch die Spaltung in alt- und neugläubige Stände gekennzeichnet waren, eine Sonderstellung ein. Obgleich es katholisch war, hatte es enge Beziehungen zu Bern, mit dem es seit 1295 verbündet war. Das Solothurner Land war im Süden, Osten und Nordosten von bernischem Territorium umgeben, und Bern besass überdies die hohe Gerichtsbarkeit und Kirchenhoheit in der solothurnischen Vogtei Bucheggberg. Auch im wirtschaftlichen Bereich waren beide benachbarten Stände aufeinander angewiesen. Anderseits residierte in Solothurn der französische Ambassador. Frankreich, das mit sämtlichen eidgenössischen Orten verbündet war, war bei Spannungen zwischen alt- und neugläubigen Eidgenossen stets um eine Vermittlung bemüht, da es auf Söldner angewiesen war. Infolgedessen suchte auch die Regierung von Solothurn, die auf ein gutes Verhältnis zur französischen Botschaft grossen Wert legte, bei innereidgenössischen Konflikten zu vermitteln. Der Abschluss von Bündnissen mit katholischen Mächten, die Frankreich feindlich gesinnt waren, kam für Solothurn nicht in Frage. Solothurn beteiligte sich zwar am Goldenen Bund der katholischen Orte vom 4./5. Oktober 1586, verlangte aber von seinen Bündnispartnern, dass man in einem Beibrief auf sein altes Burgrecht mit Bern Rücksicht nehme. Dem Bündnis der V innern Orte und Freiburgs mit Spanien von 1587/88 blieb es

Unter diesen Umständen musste Solothurn gegenüber den Differenzen zwischen den Äussern und Innern Rhoden eine neutrale Haltung einnehmen. Am 20. April 1588 ordnete der Kleine Rat von Solothurn den Venner Lorenz Arregger und den Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal nach Appenzell an die Landsgemeinde ab mit dem Befehl, dort das Ihre zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit in Appenzell und in der Eidgenossenschaft beizutragen⁵.

Der Schiedsvertrag, den die Gesandten der XII Orte an der Landsgemeinde vom 24. April 1588 zustande brachten, bestätigte die strenge Anwendung des Kirchhöreprinzips: in jeder Kirchhöre musste sich die konfessionelle Minderheit in Sachen des Glaubens der Mehrheit fügen. Dies bedeutete die Sicherung der Glaubenseinheit Innerrho-

⁵ St.A.S. R.M. 92 S. 207.

⁴ St.A.S. Freiburg-Schreiben Bd. 4, S. 63–64: Schreiben Freiburgs an Solothurn vom 19.4.1588; ebendort S. 65–68: Kopie des Schreibens Zürichs an Freiburg vom 17.4.1588.

dens, aber auch der ausserrhodischen Gemeinden. In bezug auf das Verbot von Schmähreden und die Finanzierung des Kapuzinerklosters wurden die Beschlüsse des Glaubensvertrags vom 1. März 1588 bestätigt. Es folgten aber noch einige Bestimmungen, die ausserrhodischen Forderungen entsprachen: alle appenzellische Glaubensflüchtlinge durften sich in den Äussern Rhoden niederlassen und das Stimmrecht behaupten. Der Landammann und die übrigen Landesbeamten waren nicht verpflichtet, in die Kirchhöre Appenzell zu ziehen, sondern konnten ihren Wohnsitz in Ausserrhoden behalten. Wenn sie aber in Innerrhoden wohnen wollten, mussten sie sich an die Ordnungen und Bräuche der Kirchhöre halten⁶.

Der Schiedsspruch der Eidgenossen an der Landsgemeinde vom 24. April 1588 zeigte, wie die Glaubensparteien im Appenzellerland in der Glaubensfrage, die sie einst selbständig zu lösen versucht hatten, nun auf die eidgenössische Vermittlung angewiesen waren.

III.

Der Schiedsspruch vom 24. April 1588 bedeutete noch lange nicht das Ende der Unruhen im Appenzellerland. Es sei nur an den Streit um die Kollaturrechte in der ausserrhodischen Pfarrei Grub erinnert, deren Kirche am 10. Januar 1589 durch den Entscheid von vier innerund vier ausserrhodischen Schiedsleuten paritätisch wurde und somit fortan beiden Konfessionen zur Verfügung stand⁷.

Im gleichen Jahr wurde der Kalenderstreit erneut vom Zaun gerissen⁸. Ermuntert durch den Sieg Heinrichs von Navarra und der Hugenotten in der Schlacht bei Arques im November 1589 nahmen zuerst Hundwil und darauf alle äussern Rhoden ausser Herisau den julianischen Kalender wieder an. Auf zwei Vermittlungsvorschläge Paul Gartenhausers, man solle die Kalenderfrage vor die Landsgemeinde bringen oder sie als Glaubensfrage von den einzelnen Kirchhören lösen lassen, gingen die Abgesandten des Rates von Appenzell nicht ein. Denn die Regelung des Kalenders stand im Landbuch, und der Rat bestand auf der Einheitlichkeit des ganzen Landes Appenzell in der Zeitrechnung. Er wandte sich am 30. Januar 1590 an die VII katholischen Orte und bat sie um Hilfe⁹. Luzern antwortete Appenzell, es werde diese Angele-

⁶ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 101–103, Nr. 56; Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 495.

⁷ Zum Gruber Handel siehe: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 503–511.

⁸ Zum Kalenderhandel 1589/1590 siehe: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 511–512.

⁹ St.A.S. Abschied-Bd. 52, S. 367–368.

genheit vor die Tagsatzung bringen, falls keine Einigung zustandekäme. Es orientierte auch Solothurn am 2. Februar 1590 über diese Angelegenheit und bat es, seine Gesandten nach Baden an die Tagsatzung zu senden und der Kirchhöre Appenzell zu helfen¹⁰.

Solothurn hatte mit den andern katholischen Orten und Appenzell den gregorianischen Kalender angenommen und wie diese Orte die Einführung auf den 12./22. Januar 1584 festgesetzt¹¹. Im Frühling 1584 kam es jedoch zu Spannungen zwischen Solothurn und Bern wegen der Anwendung des neuen Kalenders in der solothurnischen Vogtei Bucheggberg. Diese Vogtei, in der Bern die hohe Gerichtsbarkeit und Kirchenhoheit innehatte, war in der Reformation zum neuen Glauben übergegangen. Ende Juni 1584 kam ein Vergleich mit beiden benachbarten Ständen zustande: der neue Kalender wurde im ganzen Herrschaftsgebiet Solothurns und somit auch im Bucheggberg eingeführt. Dagegen konnten die bucheggbergischen Gemeinden die hohen kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, etc.) nach dem alten Kalender feiern.

Im Februar 1590 verhielt sich Solothurn anlässlich des Kalenderstreites im Appenzellerland neutral, d.h. es suchte, wie im April 1588, zu vermitteln. Seinen Gesandten an der Tagsatzung zu Baden, Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal, bat es nicht um Unterstützung der Kirchhöre Appenzell, sondern beauftragte ihn, alles zu tun zur Beilegung der Spannung zwischen den Innern und Äussern Rhoden¹².

Die eidgenössische Tagsatzung in Baden vom 12. Februar 1590 gab den Innern Rhoden recht: sie befahl dem Stand Appenzell die Anwendung des neuen Kalenders, verbot den alten Kalender und erklärte den Kalenderstreit als beendet¹³.

IV.

Die Frage eines Beitritts Appenzells zum Bündnis der V innern Orte und Freiburgs mit Spanien bot Anlass zu neuen Differenzen zwischen den Innern und Äussern Rhoden. Die übrigen eidgenössischen Orte,

¹⁰ St.A.S. Abschied-Bd. 52, S. 365.

¹¹ Zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Solothurn siehe: Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives, Heft 5 (1968), S. 28–31: H. Gutzwiller, Die Einführung des gregorianischen Kalenders in Solothurn.

¹² St.A.S. R.M. 94 S. 76; Abschied-Bd. 50, S. 5–6.

¹³ St.A.S. Abschied-Bd. 50, S. 42–46 = E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 204–205, Nr. 128 h.

unter ihnen auch Solothurn, hatten zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Ein Eintritt ins Bündnis, das die V Orte (1587) und Freiburg (1588) mit Spanien abgeschlossen hatten, ermöglichte dem Lande Appenzell nicht nur eine engere konfessionelle Bindung an die katholische Weltmacht Spanien, sondern auch finanzielle und wirtschaftliche Vorteile¹⁴. Der Stand Appenzell befand sich nämlich infolge des Ausfalls der französischen Pensionen und der Dorfbrände von Herisau und Appenzell in einer schlechten finanziellen Lage. Die VI mit Spanien verbündeten katholischen Orte waren für einen Beitritt Appenzells zum spanischen Bündnis. Denn dieser hätte ihnen die Stimmenmehrheit an der Tagsatzung verschafft. Die Verhandlungen betreffend einen Beitritt Appenzells zum spanischen Bündnis erstreckten sich von 1590 bis 1594. Am 24. August 1596 beschloss die Kirchhöre Appenzell, dem spanischen Bündnis beizutreten. Die ausserrhodischen Gemeinden lehnten diese Allianz ab. Der Zwist zwischen den Innern und Äussern Rhoden wurde erneut eine Angelegenheit der Tagsatzung.

Solothurns Sonderstellung trat diesmal besonders drastisch hervor. Als Residenzort des französischen Ambassadors war es dem Bündnis der VI andern katholischen Orte mit Spanien fern geblieben. Eine Unterstützung Innerrhodens von seiten Solothurns kam auf keinen Fall in Frage. Als katholischer Stand wollte es sich auch nicht auf die Seite der Äussern Rhoden stellen. Also blieb ihm noch die Rolle des Vermittelns.

Der Beitritt der Innern Rhoden zum spanischen Bündnis veranlasste 1596 den eidgenössischen Vorort Zürich, sämtliche übrigen XI Orte zu einer Tagsatzung nach Aarau einzuladen. Die V innern Orte und Freiburg bekundeten an einer Konferenz zu Luzern Ende Oktober 1596 ihre Solidarität mit den Katholiken Appenzells. Dagegen beschlossen sie, an der Tagsatzung zu Aarau die Meinung der übrigen Orte nur anzuhören und «in den Abschied zu nehmen»¹⁵.

Solothurn gab seinen Vertretern an der Aarauer Tagsatzung, Schultheiss Wolfgang Degenscher und Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal, die nötigen Instruktionen: sie sollten die Gesandten der Äussern Rhoden und der Kirchhöre Appenzell anhören und so gut wie möglich zwischen beiden Parteien vermitteln. Die Instruktion Solothurns schliesst mit der bezeichnenden Meinung, dass es in den Innern und Äussern Rhoden wegen fremder Fürsten oder ein wenig Geld nicht zum Streit kommen soll¹⁶. Der Solothurner Rat hatte somit deut-

¹⁴ Zum spanischen Bündnis siehe: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 516–532.

¹⁵ E.A. Bd. 2, Abt. 1, S. 421, Nr. 315 a.

¹⁶ St.A.S. R.M. 100 S. 508; Abschied-Bd. 52, S. 313-314.

lich gegen die materiellen Hintergründe des spanischen Bündnisses Stellung bezogen.

An der Aarauer Tagsatzung vom 3. November 1596 beriefen sich die Gesandten der Äussern Rhoden auf die Verpflichtung Appenzells im Schiedsvertrag von 1588. Es hiess dort, dass nichts Wichtiges ohne Versammlung der Landsgemeinde oder gegen das Landbuch zu beschliessen sei. Der Gesandte der Innern Rhoden, Johannes von Heimen, erinnerte dagegen an die grossen Anleihen wegen der Brände von Herisau und Appenzell und wies auf die Armut des Volkes hin. Nach seiner Ansicht habe allein die grosse Not die Obrigkeit zu diesem Bündnis gedrängt. An der Tagsatzung in Aarau wurde nichts Definitives beschlossen. Die Innern wie die Äussern Rhoden wurden allerdings ermahnt, nichts Unfreundliches gegeneinander zu tun. Die Innern Rhoden wurden beauftragt, ihre Antwort auf die Klageartikel der Äussern Rhoden innert einem Monat dem Vorort Zürich zuzusenden¹⁷.

Die Stimmenmehrheit an der Tagsatzung war für den Beitritt des Landes Appenzell zum spanischen Bündnis entscheidend. Auf Solothurns Haltung in dieser Frage war man in beiden Lagern gespannt. Ende November 1596 trafen sich die VI katholischen, mit Spanien verbündeten Orte und Katholisch-Glarus in Luzern. Sie besprachen die Antwort der Innern Rhoden auf die Klageartikel der Äussern Rhoden. Die Innern Rhoden schoben in einseitiger Weise alle Schuld an den Appenzeller Unruhen auf die Äussern Rhoden. Zugleich regten sie die Teilung des Landes in zwei selbständige Gemeinwesen an¹⁸. Die endgültige Antwort an Zürich enthielt den Passus über die Landesteilung nicht. Die VI katholischen Orte hatten diese Forderung fallen gelassen¹⁹.

Zürich setzte eine neue Tagsatzung auf den 19. Januar 1597 nach Baden an²⁰. Die V innern Orte versicherten die Kirchhöre Appenzell ihrer Unterstützung und baten auch Freiburg und Solothurn, den Innern Rhoden beizustehen²¹. Bern bat durch seine Gesandten die St. Ursenstadt, in der Appenzeller Angelegenheit auf der Seite Berns für Ausserrhoden Partei zu ergreifen. Der Solothurner Rat bewahrte in dieser heiklen Situation seine neutrale Haltung. Der Solothurner Gesandte

E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 422–424, Nr. 316 a; Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 528.

¹⁸ St.A.S. Abschied-Bd. 53, S. 39–48.

¹⁹ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 427, Nr. 318 a.

²⁰ St.A.S. Abschied-Bd. 52, S. 345–346.

²¹ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 430, Nr. 321 a; St.A.S. Abschied-Bd. 52, S. 355–356.

an der Badener Tagsatzung, H. J. vom Staal, hatte bloss Ratschläge zu erteilen, die zur Versöhnung beider Parteien dienen konnten. Die Innern Rhoden sollten das Bündnis mit Spanien, das sie gegen das Mehr im Lande Appenzell angenommen hatten, aufheben²². Es war eine Stellungnahme gegen das spanische Bündnis und entsprach den engen Beziehungen der Ambassadorenstadt zu Frankreich. Solothurn war aber auch überzeugt, dass diese Allianz die Ursache des Zerwürfnisses zwischen den Innern und Äussern Rhoden bildete.

An der Tagsatzung in Baden vom 19. Januar 1597 erklärten die innerrhodischen Boten, sie wollten bei ihrer schriftlich eingereichten Antwort bleiben. Die Ausserrhoder begehrten den Rechtsweg, wenn Innerrhoden am spanischen Bündnis festhalte. Vertreter der eidgenössischen Orte suchten beide Parteien des Landes Appenzell zu bewegen,
ihren Streit der Vermittlung der Eidgenossen zu überlassen. Die Äussern und Innern Rhoden waren zum Rechtsweg bereit. Auf den
13. April 1597 wurde eine neue Tagsatzung angesetzt²³.

Sowohl die V innern Orte und Freiburg wie auch Zürich versuchten nun, das neutrale Solothurn auf ihre Seite zu ziehen. Im Appenzellerland bemühte man sich, auf gütlichem Weg zu verhandeln. Zwar hielten die Innern Rhoden am spanischen Bündnis fest, sie machten aber den Äussern Rhoden einige Zugeständnisse. Die Äussern Rhoden wandten sich wiederum an Zürich. Diesem war nun sehr daran gelegen, dass Solothurn an einer Konferenz der vier protestantischen Städteorte (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) und Glarus Ende April 1597 in Aarau teilnahm²⁴. Es kannte Solothurns Abneigung gegen das Bündnis mit Spanien. Es wusste, dass im Streit der beiden Teile Appenzells um das spanische Bündnis die Mehrheit unter den übrigen XII Orten den Ausschlag gab. Deshalb hoffte es, durch einen Schulterschluss der vier protestantischen Orte, des zwar paritätischen, aber doch mehrheitlich reformierten Glarus und Solothurns eine Mehrheit für das spanische Bündnis unter den XII Orten zu verhindern.

Der Rat von Solothurn wich aber auch jetzt von seiner neutralen Haltung nicht ab. Am 13. April 1597 sagte er Zürich seine Teilnahme an der Tagung zu Baden zu; dagegen erklärte er dem eidgenössischen Vorort, er könne «aus etlichen Gründen» die Konferenz der protestantischen Orte in Aarau nicht besuchen²⁵.

²² St.A.S. R.M. 101, S. 7–8; Abschied-Bd. 52, S. 381–384.

²³ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 431–432, Nr. 322 a; Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 530.

²⁴ St.A.S. Abschied-Bd. 52, S. 445–446.

²⁵ St.A.S. R.M. 101, S. 158; Missivenbuch 51, S. 555–556.

Auch die mit Spanien verbündeten VI katholischen Orte versuchten mit allen Mitteln, Solothurn für das Anliegen der Innern Rhoden zu gewinnen. Am 26. März 1597 beauftragten sie an einer Konferenz zu Luzern Oberst Rudolf Reding, den Landammann von Schwyz, sich nach Solothurn zu begeben und die Regierung der St. Ursenstadt im Namen der katholischen Orte zu ermahnen, sich nicht von ihnen zu «söndern» oder doch neutral zu bleiben²⁶. Da Landammann Reding in Solothurn nichts erreichte, entschlossen sich die VI katholischen Orte an einer weiteren Konferenz mit Katholisch-Appenzell zu Luzern am 29. April 1597, der Kirchhöre Appenzell unter allen Umständen zu helfen. Ein Beitritt des ganzen Landes Appenzell zum spanischen Bündnis hätte die Stellung der katholischen Orte in der Eidgenossenschaft noch verbessert. So wurde wiederum ein Ausschuss nach Solothurn abgeordnet; es waren dies Landammann Rudolf Reding, der Luzerner Kaspar Pfyffer, Onkel des Luzerner Schultheissen Ludwig Pfyffer, und Jean Ratzé, Bauherr und Mitglied des Kleinen Rates von Freiburg²⁷. Am 2. Mai 1597 erschienen sie vor dem Solothurner Rat und baten ihn, nach Schilderung der Lage in Appenzell, Innerrhoden beizustehen. Der Solothurner Rat vertrat die Ansicht, man solle ein Jahr abwarten, und die Äussern Rhoden sollen sich an den Schiedsvertrag von 1588 halten²⁸. Für die Mai-Tagsatzung zu Baden gab er seinem Gesandten Hans Jakob vom Staal Weisung, sich an der Tagsatzung im Appenzeller Handel neutral zu verhalten und alles anzuwenden zur Schlichtung der Streitigkeiten und zur Verhinderung eines Krieges. Wenn die Innern und Äussern Rhoden sich nicht einigen können, sollen sie eine Vermittlung annehmen. Das Ratsprotokoll fährt dann fort: «Fhals aber dass nit beschechen möchte, dass die sach ein halb oder ein gantz jar oder mehr ingestellt wurde, oder dass ein kirchhori von den Ussroden gesunderet mochte werdenn, ein besonder regiment zu haben»²⁹. Der Solothurner Rat war immer noch um eine Vermittlung bemüht. Er kam jedoch zum Schluss, dass eine Teilung in zwei selbständige Gemeinwesen die einzig mögliche Lösung wäre, falls die beiden Parteien sich nicht einigen könnten.

Die Badener Tagsatzung vom 11.—19. Mai 1597 zeigte, dass die Solothurner Regierung die Lage in Appenzell richtig eingeschätzt hatte. Wie Dr. P. Rainald Fischer in Band 1 der «Appenzeller Geschichte» zutreffend sagt, liegt das Schwergewicht des Abschieds dieser Tagung weder auf der Meinung Zürichs, der kleinere Teil des Landes müsse

²⁶ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 435, Nr. 325 b.

²⁷ E.A. Bd. 5, Abt. 1, S. 439–440, Nr. 328 a.

²⁸ St.A.S. R.M. 101, S. 181–183.

²⁹ St.A.S. R.M. 101, S. 194–195; Abschied-Bd. 52, S. 473–475.

sich dem Entscheid der Mehrheit beugen, noch auf dem Vermittlungsvorschlag der XII Orte, das spanische Bündnis zu gestatten und der gemeinsam gewählten Regierung Gehorsam zu leisten, sondern auf dem Nachsatz: Wenn die eine oder andere Partei diese Vorschläge nicht annehmen will, so gestatten die Eidgenossen den Appenzellern «ein sönderung und gewüsse theylung ires lands und regiments . . ., wyll sy schon vorhin ettlicher gstalt getheilt sind»³⁰.

Nun anerkannten die Innern wie die Äussern Rhoden die Teilung als die beste Lösung. Am 2. Juni 1597 beschloss die Landsgemeinde der Äussern Rhoden zu Hundwil die Teilung, am 15. Juni tagte die Kirchhöreversammlung von Appenzell unter der Führung von alt-Landammann Johannes von Heimen als Landsgemeinde und wählte ihn zum Landammann von Innerrhoden. Die zahlreichen strittigen Fragen, die die Landteilung hervorrief, und ihre Bereinigung durch die eidgenössichen Schiedsrichter am 8. September 1597 sind in Band 1 der Appenzeller Geschichte ausführlich dargelegt, so dass wir hier darauf nicht näher eingehen.

V.

Die historischen Ereignisse zeigen, wie die beiden letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts durch die kirchliche Reform in den katholischen Orten und in der Kirchhöre Appenzell geprägt sind. Im paritätischen Stand Appenzell brachte diese kirchliche Erneuerung die konfessionellen Spannungen zwischen den Innern und Aussern Rhoden erneut zum Ausbruch. Der Kampf um die Glaubenseinheit in der Kirchhöre Appenzell, das Wiederaufleben des Kalenderstreites und das Bündnis mit Spanien sind dafür sehr bezeichnend. Sie riefen die eidgenössische Tagsatzung auf den Plan und führten zur Polarisierung unter den eidgenössischen Ständen: die mit Spanien verbündeten V inneren Orte und Freiburg unterstützten Innerrhoden, während die IV protestantischen Städteorte und Glarus sich auf die Seite der Äussern Rhoden stellten. In einer solchen Situation hatte ein Gemeinwesen wie Solothurn, das auf neutrales Verhalten angewiesen war und sich ernsthaft um Vermittlung zwischen den streitenden Parteien bemühte, einen schweren Stand. Festigkeit und Mut waren erfordert. Solothurn besass beide Tugenden. Es wusste wohl, dass ein offener Ausbruch der Feindseligkeiten unter den Appenzellern leicht auf die Eidgenossenschaft übergreifen konnte. Trotz mannigfachen Versuchen um Unterstützung sowohl der katholischen wie der protestantischen Seite blieb

³⁰ Vgl. hiezu und zum Folgenden: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, S. 532–537.

es unbestechlich³¹. Es war Solothurn nicht beschieden, in Appenzell die Landteilung zu verhindern. Sein Einsatz jedoch für eine Versöhnung der feindlichen Brüder im Appenzellerland am Vorabend der Landteilung verdient grosse Anerkennung.

Abschliessend sei hingewiesen auf die Broschüre «Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft». Vier geschichtliche Studien von W. Schläpfer, H. Schib, A. Stoecklin und Br. Amiet, Aarau 1946. Amiet würdigt darin die Vermittlungsaktionen Solothurns bei eidgenössischen Spannungen, ohne aber seine vermittelnde Rolle in den Appenzeller Unruhen zu erwähnen.